



**CIPRA**  
**LEBEN IN**  
**DEN ALPEN**

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

Odeonsplatz 4

80539 München

Eching am Ammersee, 21.03.2017

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern**  
**hier: Zonierung des Alpenplans**  
**Ihr Schreiben vom 16.02.2017 – 55 – L9125.6-4/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.2.2017 (55 – L9125.6-4/1) haben Sie uns von der Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG informiert und auf den Entwurf einer Verordnung im Internet verwiesen, mit der der Alpenplan geändert werden soll.

Die uns gesetzte Frist bis 22.03.2017 ist äußerst knapp bemessen, beinhaltet sie doch auch die Woche der Faschingsferien. Verbunden mit der Ankündigung, eine Fristverlängerung könne nicht gewährt werden, können wir dies nur als Geringschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Naturschutzverbände werten. Hinzu kommt, dass die geplante Änderung neue Planvorstellungen enthält, die nur auf der Grundlage von Ortsbegehungen unter der Beteiligung von Fachleuten beurteilt werden können.

**Die Alpenschutzkommission CIPRA Deutschland lehnt die beabsichtigte Änderung des Alpenplans ab.**

Der Alpenplan hat in seiner nun bald 45-jährigen Geschichte internationalen Vorbildcharakter. Er hat Bayern, verglichen mit anderen Alpenländern, vor überbordender Skigebietserschließung bewahrt und geholfen, die landschaftliche Vielfalt und Ursprünglichkeit des bayerischen Alpenraums zu erhalten. Der Alpenplan ist in dieser Zeit niemals geändert worden. Bereits bei seinem Erlass 1972 ging es auch um die Verbindung der beiden, schon damals bestehenden Skigebiete Balderschwang und Grasgehren. Der Alpenplan hat dies bewusst ausgeschlossen und das Riedberger Horn der Zone C zugeordnet.



Ausschlaggebend für diese Zuordnung waren, dass

- es sich beim Riedberger Horn um einen herausragenden Skitouren- („schönster Skiberg Deutschlands“) und Wanderberg handelt, der dem extensiven, nicht anlagegebundenen Erholungsverkehr vorbehalten sein sollte,
- das Riedberger Horn eine hervorragende Artenausstattung aufweist mit großem Anteil an Biotopflächen und eines der größten und stabilsten Brutvorkommen des Birkhuhns in Bayern darstellt,
- die Südwestflanke des Riedberger Horns geologisch äußerst labil mit tiefgreifenden Rutschungen ist.

Auch in der Folgezeit gab es immer wieder Versuche, die jetzt wieder geplante Skischaukel trotz dieser landesplanerischen Festlegung zu verwirklichen. Diese wurden ausnahmslos abgelehnt. Auch bei späteren Fortschreibungen des LEP (zuletzt 2013) stand immer wieder dieses Projekt im Fokus. Aus den oben genannten Gründen hat der Normgeber bei der ihm obliegenden Abwägung immer an der Entscheidung von 1972 festgehalten.

Schon von daher wäre es interessant zu erfahren, was sich geändert hat, um nun ein anderes Abwägungsergebnis zu rechtfertigen. Die uns zugänglich gemachten Unterlagen tun dies jedenfalls nicht.

Bei der Entscheidung, Flächen am Riedberger Horn aus der bisherigen Zone C herauszunehmen und der Zone B zuzuordnen, um so die Errichtung einer Seilbahn und einer Piste zu ermöglichen, werden erkennbar

- relevante Belange nicht erhoben, bzw. nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt,
- andererseits planfremde Ziele und Belange für diese Abwägung herangezogen,
- kein angemessener Ausgleich zwischen den Belangen gefunden, sondern immer wieder auf nachgeordnete Planungsebenen und Genehmigungsverfahren zur Problembewältigung verwiesen.

Es entsteht so der Eindruck, als habe der Plangeber sich schon vorweg politisch festgelegt und wolle nun das Vorhaben mit Macht durchziehen.

Schließlich verstößt die Änderungsverordnung mit den Vorhaben, die dadurch ermöglicht werden sollen, gegen höherrangiges Recht.



## Im Einzelnen:

### 1. Angeblich für die Änderung sprechende Belange

Als Anlass für den Neuzuschnitt der Zone C am Riedberger Horn werden auf Seite 1 der Begründung der Änderungsverordnung die Bürgerentscheide in den Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein genannt. Diese Bürgerentscheide waren von der Staatsregierung bestellt und kamen erst auf ihr Drängen zustande. Dabei hat die Staatsregierung den beiden Gemeinden schon vorweg bei ausreichender Mehrheit eine Änderung des Alpenplans in Aussicht gestellt und damit die Abwägung vorweggenommen. Zudem kann das Votum zweier Gemeinden per se nicht ausschlaggebend für eine Änderung einer landesplanerischen Norm sein, die den ganzen bayerischen Alpenraum betrifft und Bedeutung für ganz Bayern hat. Wenn die Staatsregierung die Meinung der Bevölkerung zum Anlass für eine Änderung des Alpenplanes nehmen will, so muss sie die Meinung der gesamten betroffenen Bevölkerung eruieren. Die eindeutige Mehrheitsmeinung – 91 % der bayerischen Bevölkerung – sprechen sich nach einer repräsentativen Emnid-Umfrage des LBV<sup>1</sup> für den Erhalt des bayerischen Alpenplans ohne Ausnahmen für neue Skigebiete aus und lehnen Neuerschließungen in der Zone C ab. Das gleiche Bild gibt eine Befragung von Touristen am Riedberger Horn (CIPRA Deutschland / Bund Naturschutz in Bayern e.V. 2016)<sup>2</sup>. Danach lehnt nicht nur die weit überwiegende Mehrheit aller 371 befragten Personen unabhängig von ihrem Wohnort das Projekt ab, sondern sogar auch eine deutliche Mehrheit von Wanderern aus der Region, ja sogar aus den beiden Gemeinden.

Die Begründung der Änderungsverordnung führt an „Gemeinden, die im ländlichen Raum liegen, müssen gestützt und gestärkt werden“ (a.a.O., Seite 4). Dies soll durch die Herausnahme von Flächen aus der Zone C geschehen, um eine Erschließung zu ermöglichen (a.a.O., Seite 1).

Zu diesem Argument weisen wir darauf hin, dass alle Flächen der Zone C und alle Gemeinden mit Anteil an der Zone C im ländlichen Raum liegen. Wenn also die Herausnahme von Gebieten aus der Zone C der Stärkung des ländlichen Raums und dem „verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zur Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen und Arbeitsverhältnisse“ dienen soll, könnte mit dieser Argumentation die gesamte Zone C aufgehoben werden. Wie unschlüssig die Begründung „Herausnahme aus der Zone C stärkt die Gemeinden des ländlichen Raums“ ist, zeigt auch, dass gleichzeitig beabsichtigt ist, bisher der Zone B zugeordnete Flächen in die Zone C zu nehmen.

Zu den tourismuspolitischen Gründen, die angeführt werden, um die Flächenumwidmung zu rechtfertigen, ist festzustellen:

- Die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein weisen exzellente Wirtschaftsdaten auf (die Finanzkraft liegt mit 602 EUR (Balderschwang) bzw. 402 EUR (Obermaiselstein) insgesamt im Landkreismittel von 498 EUR). Nach den Gemeindefinanzdaten des Landkreises Oberallgäu liegt Balderschwang auf einem Spitzenplatz, Obermaiselstein im oberen Drittel von 28 Gemeinden.

<sup>1</sup> <http://www.lbv.de/unsere-arbeit/alpen/riedberger-horn/bayernweite-umfrage-zum-alpenplan.html>

<sup>2</sup> <https://www.bund-naturschutz.de/presse-aktuelles/pressemitteilungen/artikel/wanderer-wollen-natur-und-keine-skischaukel-am-riedberger-horn.html>



- Das Pro-Kopf-Einkommen liegt weit über dem bayerischen Durchschnitt und dem Durchschnitt der Alpengemeinden; Balderschwang verfügt lediglich über 4, Obermaiselstein über 14 Arbeitslose (2015)<sup>3</sup>.
- Balderschwang gehört zu den ganz wenigen Gemeinden des Alpenraums, in denen der Wintertourismus noch zunimmt. Auch die übrigen Tourismusdaten beider Gemeinden (Zahl der Ankünfte, Übernachtungen, Bettenauslastung)<sup>4</sup> sind im bayernweiten Vergleich sehr günstig.

Diese gute und weit überdurchschnittliche Situation der beiden Gemeinden ist das Ergebnis der landschaftlichen Schönheit und hervorragenden Naturlandschaft der Region sowie eines bisherigen, darauf abgestimmten Tourismuskonzeptes und ist sicher kein Grund, dieses zu ändern. Soweit beklagt wird, dass trotz steigender Gästeankünfte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zurückgeht, liegt dies nicht am Fehlen einer Skischaukel zwischen den Skigebieten Balderschwang und Grasgehren. Es handelt sich dabei um ein seit Jahrzehnten zu beobachtendes europa- und alpenweites Phänomen, das gerade auch im benachbarten Westösterreich trotz intensivem Alpinskitourismus ausgeprägt ist (Job, 2014: „Die beste Idee die Bayern je hatte: der Alpenplan, GAIA 23/4, 2014, S. 235-345). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Balderschwang (3,8) und Obermaiselstein (4,9) ist vergleichbar mit der des Oberallgäus (4,1) und steht der des Bundeslandes Tirol (4,7) und beispielsweise des Tiroler Wintertourismusortes Achenkirch (4,1) nicht nach (Werte für 2015, für AT nur Halbjahreswerte verfügbar, hier Winterhalbjahr).

Unerfindlich ist auch, warum es zielführend sein soll, die beschriebene existenzielle Abhängigkeit vom Tourismus (a.a.O., Seite 4) durch den Ausbau einer Skischaukel zu verstärken. Das einseitige Setzen auf eine bestimmte, kapital- und flächenintensive Form des Wintertourismus ist riskant und macht krisenanfällig (Mayer et al. 2013).

Wohl auch deshalb heißt es in der „Zukunftsstrategie Alpenraum“ der CSU: „in den stark vom Tourismus abhängigen Regionen ist es zudem wichtig, diesen Wirtschaftssektor an die sich wandelnden Klimabedingungen anzupassen [...]. Nötig sind additive Angebote für natur- und klimafreundlichen Tourismus, langfristige Anpassungen und Investitionen und entsprechende Angebote“.

Zur Rechtfertigung der Planänderung und Ermöglichung einer Skischaukel wird weiterhin die Konkurrenzsituation zu Österreich angeführt (a.a.O., Seite 5), gleichzeitig aber gesagt, dass die Gemeinden ihre bisherige touristische Positionierung und Erholungscharakteristik beibehalten wollen. Bei letzterem Ziel wollen wir, die anerkannten Naturschutzverbände, die Gemeinden gerne unterstützen. Der Bau der Skischaukel wäre aber eindeutig ein Schritt in die falsche Richtung, dem andere folgen werden, wie Schneekanonen, Beschneigungsgeräte etc..

---

<sup>3</sup> Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Berichtsjahr 2016, erstellt am 17.02.2017

<sup>4</sup> <http://schnee-von-morgen.br.de/daten/#tourismus/uebernachtungen/09780133/1982-2014>



Legitimiert wird der Kurswechsel auch mit einer dem Subsidiaritätsprinzip folgenden Überlassung von Planungsentscheidungen an die betroffenen Kommunen, was zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen sollte. Doch genau das Gegenteil ist der Fall. Die Übertragung von Entscheidungen überörtlicher Tragweite – die Existenz des Alpenplans selbst ist der Beleg<sup>5</sup> – auf die Gebietskörperschaften führt zu einer Verlagerung (frei-)staatspolitischer Zielkonflikte in die fragilen Sozialstrukturen der Gemeinden. Es kommt zwangsläufig zu einer Polarisierung innerhalb der Gemeinden. Diese führt in den nächsten Stufen zudem in Konflikte zwischen Gemeinden in der Region bis hin zum ganzen Alpenraum, weil die Entscheidung den ruinösen Wettbewerb um Tourismus-Infrastrukturen anheizt.

Neben der unausweichlichen Spaltung innerhalb einer Gemeinde und zu ihren Nachbarn kommt es auch mittelbar und unmittelbar zu einem Negativ-Image der betroffenen Gemeinde in der öffentlichen Wahrnehmung. Schon durch den Bürgerentscheid wird das „Riedberger Horn“ – vorsichtig gesprochen – nun mit einer Nachordnung von Umwelt- und Landschaftsbelangen der Allgemeinheit gegenüber lokalen partikularen und ökonomischen Interessen in Verbindung gebracht.

Unabhängig davon, ob die Entscheidung geteilt wird oder nicht, und ob die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten würden, führt dies jedenfalls zu einer Abwertung der der Region zugeschriebenen Landschaftsqualität. Diese aber ist, da sind sich alle Experten einig, der wesentliche Schlüssel für die Zukunftsfähigkeit einer ländlichen Region:

*„Wenn wir die Bevölkerung fragen: Was schätzt Ihr an Bayern besonders? Dann kommt immer an erster Stelle: Landschaft, Natur. Und wir dürfen die Todsünde nicht machen: Dass wir unter ökonomischen Gesichtspunkten unsere wunderschöne Natur und Landschaft beschädigen oder gar zerstören. Das darf uns nicht passieren, liebe Freunde.“* (MP H. Seehofer, zit. nach DLF-Magazin: Der Bürgerministerpräsident, 20.02.2014)

Überraschend ist auch die Argumentation, der Bau einer Skischaukel diene dem Fortbestand der Alpwirtschaft und damit der Kulturlandschaftspflege. Dieses Argument ist uns bisher nur beim Bau von Almstraßen, ohne die eine Bewirtschaftung der Alm nicht mehr möglich sei, begegnet. Nun erfahren wir, dass hierzu auch eine Seilbahn und eine Piste nötig sind.

Die Unschlüssigkeit dieses konstruierten Arguments wird bei näherer Betrachtung der Situation der regionalen Berglandwirtschaft deutlich. Balderschwang hat mit einem Milchküherückgang von lediglich einem Drittel seit 1960 und einer stabilen Alpstruktur von 40 Alpen mit 1.200 Rindern eine der stabilsten Berglandwirtschaften des bayerischen Alpenraums. Das vergleichsweise stark touristische Reit im Winkel<sup>6</sup> hingegen verzeichnete seit 1960 einen Milchküherückgang von 2/3 auf aktuell 600, die Zahl der Milchkühalter ist im selben Zeitraum von 48 auf 7 gesunken. Die Berglandwirtschaft ist am Riedberger Horn wegen der

<sup>5</sup> „Der Alpenplan der bayerischen Landesentwicklung als ganzheitlicher Ansatz im Sinne des modernen Nachhaltigkeitsgedankens, der die Alpen gleichermaßen als Lebensraum für die Menschen, als Wirtschaftsraum und als zu bewahrenden Naturraum versteht, hat sich über 40 Jahre hinweg unverändert erhalten. Auch die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des LEP 2012 tastet ihn nicht an. Dies gilt es auch deshalb besonders zu betonen, weil mit der Zone C rund 43% der bayerischen Alpen jeglicher Erschließung entzogen sind. Weder in ihrem Umgriff noch im Einzelfall hat die Zone C in den vergangenen 40 Jahren Einschränkungen erfahren. Der Grund für diese Beständigkeit des Alpenplans liegt in seiner unbestreitbaren Bewährung. Er steht für Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Die Zonen des Alpenplans sind sach- und fachgerecht abgegrenzt. Er ist nach Ausgestaltung und Zielsetzung eine vorausschauende Planung und ein Lenkungs-konzept, auch was den Schutz von Natur und Landschaft angeht. Er hat alpenweit Maßstäbe gesetzt. Er ist ein Instrument der Gefahrenabwehr und vermag so Auswirkungen des Klimawandels vorzubeugen. Vor allem und nicht zuletzt begründet sich die Bewährung des Alpenplans in dessen Rechtsverbindlichkeit; er bekennt sich zur Entwicklung des Alpenraumes, es werden aber auch Grenzen gesetzt und es wird Ordnung gehalten.“ Konrad Goppel: 40 Jahre bayerischer Alpenplan – Eine Erfolgsgeschichte. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt (München), 76./77. Jahrgang 2011/2012, S. 53-64

<sup>6</sup> <http://schnee-von-morgen.br.de/story.html#stage-7>



bestehenden Tourismusstruktur stabil geblieben. Balderschwang hat mit einer Käserei und Milchverarbeitung eine Wertschöpfungskette der Berglandwirtschaft aufgebaut, während die Berglandwirtschaft im wintertouristisch stark ausgebauten Reit im Winkl einen starken Abschwung erlebt und keine Regionalvermarktung aufgebaut wurde. Beispiele aus anderen Alpenländern unterstreichen diesen Befund: Gerade in den großen Skistationen wie Savoie/Haute Savoie, Obertauern, Corvara oder Ischgl ist die Berglandwirtschaft großflächig abgestorben.

Mehr als die Hälfte des Rinder-Viehbestandes auf Oberallgäuer Alpen ist Fremdvieh, dies trifft auch auf Balderschwang zu. Das bedeutet, dass der Erhalt der alpinen Kulturlandschaft vom Bestoßwillen oft weit entfernter Bauern und nicht von der Skischaukel am Riedberger Horn abhängt. Der entscheidende Faktor für die Bestandssicherung der Berglandwirtschaft sind vielmehr die Flächenprämien und Ausgleichszulagen, das durchschnittliche Zusatzeinkommen landwirtschaftlicher Betriebe im bayerischen Alpenraum aus dem Tourismus beträgt lediglich 15% - ein mit der Skigebietserschließung nur eventuell einhergehende geringfügige Steigerung des touristischen Einkommens dürfte hier nicht die in der Begründung vorgebrachte Existenzsicherung von Berglandwirtschaftsbetrieben bewirken.

## **2. Einer Änderung entgegenstehende Belange**

Die Rodung von rund 6 ha Bergwald<sup>7</sup> widerspricht dem Bergwaldbeschluss des bayerischen Landtags von 1984, der Rodungen für Pisten und Seilbahnen verbietet. „Dieser Beschluss ist richtungsweisend und unverändert gültig“ (Mündl. Bericht der Staatsregierung am 27.02.2013). Dabei muss der Schutzwald dort erhalten werden, wo Gefährdungen bestehen und kann nicht durch beliebige Aufforstungen an anderer Stelle ersetzt werden.

Das Gebiet, um das es hier geht, liegt in der Flysch-Zone der Hörnergruppe, die durch einen vielfältigen Wechsel aus Sandstein, schiefrigem Ton und Kalkstein geprägt ist – entkalkter und basenreicher Untergrund wechselt häufig mit kalkreichem Untergrund ab. Diese geologischen Gegebenheiten verbunden mit den hohen Niederschlägen führen zu einer außergewöhnlichen Naturausrüstung (hoher Biotopflächenanteil) mit einer ebenso außergewöhnlichen Vielfalt an – auch seltenen – Arten, die so anderswo nicht erreicht werden kann.

Durch die Abstufung von 80 ha der Zone C und den Bau einer Seilbahn und Piste verliert nicht nur diese Fläche an Bedeutung und Wert, sondern dadurch wird auch die verbleibende Fläche isoliert und verschlechtert. Dabei fällt auf, dass der Biotopanteil in der Herausnahmefläche mit 46 % deutlich höher ist als in der verbleibenden Fläche am Riedberger Horn.

Zur naturräumlichen Ausstattung, zu den Biotopflächen, zu den Arten (insbesondere Birkhuhn) und zur Erholungsfunktion des Gebietes liegen umfangreiche amtliche und verbandliche Stellungnahmen in den bisherigen Verfahren (Teilflächennutzungsplanänderungsverfahren, Zielabweichungsverfahren, jetziges Verfahren) vor. Die Begründung stellt diese Belange nur sehr selektiv dar und lässt jede vertiefte Auseinandersetzung damit vermissen. Um

---

<sup>7</sup> Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, Verbindungsbahn Grasgehren-Balderschwang, Begründung-Umweltbericht, 16.10.2014, LARS Consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH



Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf diese Stellungnahmen<sup>8</sup>, die wir zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen.

Völlig neu und überraschend ist die Behauptung auf Seite 7 der Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung, „die geplante Piste [solle] ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden“. Als einzigen Beleg dafür beruft sich die Begründung (a.a.O.) auf die Aussagen der beiden Gemeinden. Schon aus sich selbst heraus ist diese Aussage falsch. Nur wenige Zeilen früher behandelt die Begründung die Rodungen im Bergwald. Solche Rodungen ändern definitiv die Oberflächenstruktur.

Auch der eigene Entwurf der Gemeinden zur Änderung ihrer Flächennutzungspläne sieht für die Bergbahn und die Piste SO-Gebiete „Bergbahn“ bzw. „Piste“ vor. Damit sollen ausdrücklich Maßnahmen und bauliche Anlagen, die der Herstellung, Sicherung, Präparierung und Beschneigung dienen, ermöglicht werden. Dementsprechend geht dieser Entwurf an mehreren Stellen ganz selbstverständlich von baulichen Veränderungen und Eingriffen aus und spricht beispielsweise von „notwendigen Geländemodellierungen“, „relativ geringfügigen baulichen Eingriffen“ oder von „Beeinträchtigungen von Wildbächen und Zuflüssen durch den Pistenbau, die so gering wie möglich zu halten“ seien.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Piste künstlich zu beschneien. Dies erfordert das Verlegen von Leitungen und Anlegen von Beschneigungsteichen im Pistenbereich. Auch dabei handelt es sich eindeutig um bauliche Maßnahmen.

Da die Frage des Pistenbaus im Verhältnis zu den unbestritten labilen Flächen am Riedberger Horn ein entscheidendes fachliches und rechtliches Kriterium für die Zulässigkeit der Herausnahme der Flächen aus Zone C und die damit intendierte Zulässigkeit der Piste sein kann, halten wir eine Ortsbesichtigung unter Einbeziehung von Experten nach der Schneeschmelze für unverzichtbar, um sachgerecht Stellung nehmen zu können. Die Berufung auf (falsche und widersprüchliche) Aussagen der Gemeinden ist unzureichend. Hier, wie an anderen Stellen, überwälzt der Verordnungsentwurf die Klärung offensichtlich offener Sach- und Rechtsfragen auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Zu dieser defizitären Problembewältigung gehört auch, dass der Verordnungsentwurf nebst Begründung jede Auseinandersetzung mit höherrangigem Recht, das der Planänderung und dem Bau der Skischaukel entgegensteht (Alpenkonvention, Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, faktisches Vogelschutzgebiet, europäisches und nationales Artenschutzrecht), vermissen lässt.

Der Hinweis, dies sei späteren Verfahrensschritten vorbehalten, kann bei einer so eindeutig vorhabensbezogenen und parzellenscharfen Änderung des Alpenplans nicht verfangen. Sie dient dem alleinigen Ziel, diese Skischaukel zu ermöglichen. Dies macht eine vertiefte Auseinandersetzung, ob diese Erschließung überhaupt tatsächlich und rechtlich möglich ist, unumgänglich.

Besonderes Gewicht misst die Begründung des Verordnungsentwurfs der Kompensation durch Hereinnahme von den bisherigen Zone B-Flächen in die Zone C bei. Damit wird der Grundgedanke des Alpenplans verkannt. Er ist kein rollierendes System von A-, B- und C-Flächen in einem bestimmten Zahlenverhältnis, das jedes Mal geändert werden kann und wird,

---

<sup>8</sup> U.a. CIPRA-Stellungnahme zum gemeinsamen Teilflächennutzungsplan:  
[http://www.cipra.org/de/cipra/deutschland/alpenpolitik/riedbergerhorn/UIP\\_141203\\_RiedbergerHorn\\_StellungnahmeCIPRAD\\_homepage.pdf/at\\_download/file](http://www.cipra.org/de/cipra/deutschland/alpenpolitik/riedbergerhorn/UIP_141203_RiedbergerHorn_StellungnahmeCIPRAD_homepage.pdf/at_download/file)



wenn eine konkrete Planung ansteht, sondern kann seine Wertungs- und Ordnungsfunktion nur entfalten, wenn die Flächen nach klaren Kriterien der jeweiligen Kategorie zugeordnet werden. Dies kommt in der Alternativenprüfung (a.a.O., S.39) nicht zum Ausdruck, in der die seit mehr als 40 Jahren wirkende Stringenz des Alpenplans und die dadurch erreichte Eindämmung von Raumnutzungskonflikten in keiner Weise gewürdigt wird. Zu einer Alternativenprüfung gehört jedoch zwingend die Würdigung der klaren Ordnungsfunktion des Alpenplans, die Eindämmung künftiger Erschließungsvorhaben und damit ein Verweis auf die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter im Fall seines Fortbestandes in bisheriger Form.

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die Zuordnung zur Zone C vor allem drei Kriterien ausschlaggebend:

- Bedeutung für extensive Erholungsformen, wie Wandern und Skitouren
- Naturpotential
- Labilität und alpine Gefahrenpotentiale

Die Hereinnahmeflächen am Blaicherhorn und Hochschelpen erfüllen diese Kriterien im Vergleich zu den Flächen am Riedberger Horn in keiner Weise gleichwertig. Wie willkürlich die Auswahl der Hereinnahmeflächen ist, zeigt auch der Umstand, dass zuerst ganz andere Flächen am Wannenkopf als Kompensation ausgewählt waren. Als sich dagegen vehementer Widerstand erhob, brauchte man schnell Flächen, bei denen ein solcher Widerstand nicht zu erwarten war, um die politische Aussage, „wir haben die Zone C nicht verkleinert, sondern vergrößert“, zu untermauern. Dieses Kriterium erscheinen die Flächen am Blaicherhorn und Hochschelpen aufgrund ihrer Eigentümerstruktur zu erfüllen.

Wie oben bereits ausgeführt, leidet der VO-Entwurf mit Begründung an einer defizitären Problembewältigung und überwälzt die Klärung offensichtlicher offener Sach- und Rechtsfragen auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren.

So ist wohl die an Originalität kaum mehr zu überbietende Behauptung zu erklären, der Verzicht auf eine Änderung der Zonierung des Alpenplans „würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen“ (a.a.O., S.39).

In der Tat, das „bloße Umfärben“ von Flächen im Alpenplan ändert in der Natur nichts. Dadurch werden Birkhühner nicht gefährdet, Biotope nicht beeinträchtigt, keine labilen Flächen in Anspruch genommen und Wanderer und Skitourengeher können weiterhin an einem unverbauten Riedberger Horn Erholung suchen. Auch für die Flächen am Blaicherhorn und am Hochschelpen bliebe alles beim Alten.

Seit Jahren geht es jedoch nur um Eines: um den Bau einer Seilbahn und Piste zur Verbindung der beiden Skigebiete Grasgehren und Balderschwang. Zuerst versuchte man das durch die Behauptung zu erreichen, die Skischaukel sei gar keine „Neuerschließung“, sie verbinde nur zwei schon bestehende Skigebiete. Als dies an den Gesetzen der Logik scheiterte, kamen die „Randlage“ und die „landesplanerische Unschärfe“ ins Spiel. Auch dies musste an den Fakten scheitern. Daraufhin empfahl man den Gemeinden gemeinsam ihre Flächennutzungspläne zu ändern und dafür eine „Zielabweichung“ zu beantragen. Auch dieser Weg erwies sich als rechtlich nicht gangbar. Als letztes Mittel blieb nur noch eine Änderung des Alpenplanes selbst, um die politischen Versprechen gegenüber den Gemeinden zu erfüllen.





Diese untrennbare Verknüpfung von Planänderung mit dem konkreten, flächenscharfen Ziel, hier eine Seilbahn zu bauen und eine Piste anzulegen, zeigt jedoch, dass das Eine nicht ohne das Andere beurteilt werden kann. Nur bei Einbeziehung der Folgen dieser Erschließung ist eine Beurteilung möglich. Diese Folgen jedoch sind aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes eindeutig negativ.

Dies gilt nicht nur für die Flächen am Riedberger Horn, sondern auch für die Hereinnahmeflächen. Der zusätzliche Schutz, den dieses Gebiet erfahren soll, geht ins Leere. Hier war und ist keine Erschließung geplant. Insoweit ist nichts gewonnen. Dagegen droht diesen Flächen durch den Verdrängungseffekt der Riedberger Horn-Erschließung zusätzlicher Erholungsdruck. Eine Gefahr, die übrigens auch die Gemeinde Bolsterlang für ihr Bolgental sieht.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Stefan Witty  
Geschäftsführer

.....  
Erwin Rothgang  
Präsident